

Arbeitsausfall aus konjunkturellen oder wirtschaftlichen Gründen - Krisenzeiten überbrücken mit Kurzarbeitergeld

Arbeitnehmer erhalten bei Arbeitsausfällen mit wirtschaftlichen Ursachen Kurzarbeitergeld. Diese Leistung wird von der Bundesanstalt für Arbeit gewährt und soll dazu beitragen, Arbeitsplätze zu erhalten und Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Kurzarbeitergeld wird nach Sozialgesetzbuch Drittes Buch §§ 169 bis 182 (SGB III) vom zuständigen Arbeitsamt gezahlt.

Dafür ist ein Antrag des Arbeitgebers oder der Betriebsvertretung (Betriebsrat) erforderlich, wenn

- ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall eingetreten ist,
- der Arbeitsausfall vorübergehend ist,
- im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mehr als zehn Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind.

Versicherungspflicht

Kranken- und Pflegeversicherung

Die Mitgliedschaft krankenversicherungspflichtiger Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung bleibt nach § 192 Abs. 1 Nr. 4 SGB V erhalten, solange ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Die Versicherungspflicht bleibt auch dann erhalten, wenn die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen durch die Kurzarbeit unterschritten wird.

Für freiwillig krankenversicherte Mitglieder ändert sich die Personenzugehörigkeit durch den Bezug von Kurzarbeitergeld grundsätzlich nicht.

Rentenversicherung

Nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht während des Bezuges von Kurzarbeitergeld das rentenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis weiter.

Arbeitslosenversicherung

Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld besteht weiterhin Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB III). Auch hier hat das Unterschreiten der Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen keine Auswirkungen auf die Versicherungspflicht.

Höhe des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld bemisst sich nach der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Istentgelt. Es beträgt bei erhöhtem Leistungssatz 67 Prozent und beim allgemeinen Leistungssatz 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz. Der Leistungssatz richtet sich nach dem Familienstand im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes.

Berechnungsgrundlagen

Die Höhe des Kurzarbeitergeld richtet sich nach dem pauschalierten Nettoentgeltausfall. Es bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Istentgelt.

Sollentgelt

Das Sollentgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das der Beschäftigte ohne den Arbeitsausfall im Kalendermonat bei Vollarbeit erzielt hätte. Als Verdienst sind die beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne der §§ 342ff. SGB III anzusehen. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Entgelt für Mehrarbeit bleiben unberücksichtigt.

Istentgelt

Istentgelt ist das im Anspruchszeitraum erzielte Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich aller zustehenden Entgeltanteile (einschließlich der Entgelte für geleistete Mehrarbeit). Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt außer Betracht.

Pauschalisiertes monatliches Nettoentgelt

Das pauschalisierte monatliche Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Entgeltbezüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderte Bruttoarbeitsentgelt (Bemessungsentgelt). Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung legt jeweils für ein Kalenderjahr die für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes maßgeblichen pauschalisierten monatlichen Nettoentgelte fest. Im Sozialgesetzbuch Drittes Buch werden die gewöhnlichen Entgeltbezüge (Steuern, die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie die sonstigen gewöhnlich anfallenden Abzüge) genannt, die bei der Festlegung der pauschalisierten Nettoentgelte zu berücksichtigen sind (§ 136 SGB III).

Die pauschalisierten monatlichen Nettoarbeitsentgelte sind die Grundlage zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes.

Die Tabellen können beim Arbeitgeber oder beim zuständigen Arbeitsamt eingesehen werden.

Beiträge

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrundlage zur Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bildet das sozialversicherungspflichtige Entgelt (SV-Entgelt). Dies setzt sich aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (Istentgelt) einschließlich eines als Arbeitsentgelt geltenden Zuschusses zum Kurzarbeitergeld und einem fiktiven Arbeitsentgelt zusammen.

Das fiktive Arbeitsentgelt entspricht 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttoarbeitsentgelt, das der Beschäftigte ohne den Arbeitsausfall im Anspruchszeitraum erzielt hätte (Sollentgelt), und dem Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer im Anspruchszeitraum tatsächlich erzielt hat (Istentgelt).

Bei der Berechnung der Beiträge ist die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) nach § 223 Abs. 3 SGB V zu berücksichtigen. Das SV-Entgelt unterliegt der Beitragspflicht nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze des Entgeltabrechnungszeitraums. Übersteigt das für die Bemessung der KV-Beiträge zugrunde liegende SV-Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze des Entgeltabrechnungszeitraums, sind die Beiträge zunächst aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem SV-Entgelt ist danach nur insoweit für die Beitragsberechnung heranzuziehen, als die Beitragsbemessungsgrenze noch nicht durch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt ausgeschöpft ist.

Freiwillig krankenversicherte Mitglieder

Die Beiträge sind weiterhin in voller Höhe des allgemeinen Beitragssatzes an die Krankenkasse zu entrichten.

Die Personenkreiszuständigkeit ändert sich nicht. Die Regelung des § 249 Abs. 2 Nr. 3 SGB V bezieht sich lediglich auf krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer.

Privatkrankenversicherte Bezieher von Kurzarbeitergeld

Arbeitnehmer die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und Kurzarbeitergeld beziehen, erhalten als Beitragszuschuss den Betrag, der sich unter Anwendung des vollen durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes und des bei der Krankenversicherungspflicht zugrunde zu legenden fiktiven Arbeitsentgeltes ergibt. Die Höhe des Zuschusses ist jedoch auf den an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Betrag beschränkt.

Arbeitslosenversicherung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind lediglich aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (Istentgelt) zu berechnen. Darin sind auch der als Arbeitsentgelt geltende Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sowie die einmaligen Einnahmen enthalten.

Zuschüsse des Arbeitgebers

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld müssen dem Arbeitsentgelt hinzugerechnet werden, wenn der Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld das fiktive Arbeitsentgelt übersteigt. Der als Arbeitsentgelt geltende Teil des Zuschusses wird dem gegebenenfalls tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt zugeschlagen und vermindert somit das fiktive Arbeitsentgelt.

Berechnung bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Für das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt werden die Beiträge nur insoweit berücksichtigt, als die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze noch nicht durch laufendes und fiktives Arbeitsentgelt ausgeschöpft ist. Auch in früheren Entgeltberechnungszeiträumen zur Beitragspflicht herangezogenes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt muss mit einbezogen werden.

Dies bedeutet, dass auch für den Entgeltberechnungszeitraum, dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, neben dem laufenden Arbeitsentgelt vorrangig ein fiktives Arbeitsentgelt anzusetzen ist.

Beispiele zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge finden Sie in unserem Magazin Praxis+Recht 03/2002, Seite 59 unter dem Artikel "Krisenzeiten überbrücken mit Kurzarbeitergeld". Ihre DAK-Geschäftsstelle hält ein Magazin für Sie bereit.

Wolfgang Petri

Spezialist im Bereich Mitgliedschafts- und Beitragsrecht der DAK